

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 47

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geeignete kurze Ruhepausen ihre Aufmerksamkeit auf den Unterricht zu erhalten wissen.

Der Unteroffizier darf bei schwerer Verantwortung keinen seiner Leute durch Schimpfreden, oder gar durch Schlagen, Stoßen &c. mißhandeln; er soll immer gegen seine Untergebenen jede Ungestümheit, rohe oder verächtliche Art, welche des Dienstes unwürdig ist, auf das sorgfältigste vermeiden. So verderblich es ist, wenn ein Unteroffizier sich gegen seine Leute zu weit herabläßt, oder auf eine unpassende Art mit ihnen scherzt, ebenso schädlich ist es, wenn er sie immer mit finstrem Gesichte ansieht und bei allen Gelegenheiten gegen sie schreit und poltert. Gar manchmal sucht sich die Unwissenheit dahinter zu verbergen! Ein unfähiger, trauriger Unteroffizier, der blos durch Schreien und Poltern sich Autorität verschaffen will und Unterricht in dieser Weise ertheilt! — Alle schlechten und schimpflichen Behandlungen jedes einzelnen Mannes müssen vermieden werden, da nichts so sehr den Geist und das Ehrgefühl erstickt, als wegwerfende Erniedrigung, und wo kein Ehrgefühl ist, da wird Subordination zum slavischen Gehorsam, Mannszucht zur Folgsamkeit aus Furcht, und wer blos aus solchen Beweggründen handelt, der ist nicht werth ein Soldat zu sein.

Es sollen sich daher vorzugsweise die Unteroffiziere angelegen sein lassen, in ihren Untergebenen das Gefühl der wahren Ehre zu wecken und zu nähren suchen; jenes Gefühl, welches dem Soldaten das Bewußtsein gibt, für sein Vaterland zu fechten, und in ihm die Achtung erkennen läßt, welche die Mitbürger dem Vertheidiger des Vaterlandes zollen. Dieses innige und ächte Gefühl von Ehre muß dem Soldaten anerzogen werden, und muß er in alle Verhältnisse legen, in welche er in seinem dienstlichen und bürgerlichen Leben kommt.

Dagegen hütet sich der Unteroffizier wohl, eine falsche Ansicht von Ehre zu bekommen und seinen Untergebenen zu lehren! Einen anmaßenden Stolz auf Vorzüge, die man nicht besitzt und auf Vorteile, auf welche man keine Ansprüche hat! Er muß stolz darauf sein, die Gesetze und den Bürger zu achten, für deren Schutz und Vertheidigung er bestimmt ist. Weit entfernt, sich Vorteile anmaßen zu wollen, welche wider die Gewohnheit des bürgerlichen Lebens anstoßen, suche er eine Ehre darin, es allen übrigen Ständen in der Ehrfurcht gegen die Gesetze, in der Achtung herkömmlicher Gebräuche &c., sowie überhaupt in einer gebildeten und gesitteten Aufführung zuvorzutreten und bestrebe sich ganz besonders die Gesetze &c. seines Standes zu ehren.

Unter allen Unteroffizieren soll der Ton einer warmen Kameradschaft und eines gewissen, gesetzten, militärischen Aufstandes herrschen. Ein jeder soll gegen den andern — auch vom gleichen Range — eine gewisse Artigkeit*) jederzeit beobachten, alle

*) Abgesehen davon, daß das Reglement ganz bestimmte und genaue Direktiven über die Ehrendezugung gibt, so muß schon der Außenwelt gegenüber die „militärische Artigkeit“, der militärische Gruß unter allen Unteroffizieren, Unterbeamten &c. unter sich

niebrigen und pöbelhaften Ausbrüche vermeiden, auch im Scherze Alles, was einer Verachtung oder Verspottung gleich kommen könnte, unterlassen. Das allgemeine und übereinstimmende Bestreben aller, die Gesetze der Subordination und Disziplin zu Grundsätzen ihrer Handlungsweise zu erheben und ihren Ruf, ihre Ehre rein und ohne Flecken zu erhalten: sei der Gemeingeist die Lösung eines braven Unteroffizierskorps. (Unteroffizier-Ztg.)

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Als Instruktoren II. Klasse der Kavallerie werden gewählt die Dragoneroberleutnants Markwalder, Traugott, in Narau, und Blau, Friedrich, in Bern.

Ferner als Verwalter des eidg. Kriegsdepots in Thun, in Erzeugung des verstorbenen Hrn. Oberst L. Schäder: Hr. Oberst Rudolf v. Erlach, von Bern, in Narau.

— (Entlassung.) Mit Schreiben vom 4. dies hat Herr Oberst Stocker in Luzern, Oberinstruktur der Infanterie, um Entlassung von dieser Stelle nachgesucht. — Diese Entlassung gewährte der Bundesrat und verdankte dem Demissionär die geleisteten außerordentlichen Dienste bestens.

— (Stellen-Ausschreibung.) Die in Folge Rücktritts erledigte Stelle eines Oberinstruktors der Infanterie wird im Bundesblatt zur Bewerbung ausgeschrieben. — Anmeldungen für diese Stelle sind bis zum 30. November nächsthin dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

— (Gabe an das eidg. Schützenfest.) Für das vom 31. Juli bis 10. August 1881 in Freiburg stattfindende eidg. Schützenfest bewilligte der Bundesrat eine Ehrengabe von Fr. 5000 in baar, wovon Fr. 2000 speziell für das Sektions-Wettschießen verwendet werden sollen.

— (Schiezinstruktor in Thun.) Mit Rücksicht auf die fortwährenden Reklamationen aus Thierachern und Umgebung wegen Gefährdung durch die Schießübungen wird vom Bundesrat den gesuchenden Räthen beantragt, die Stelle eines Schiezinstructors in Thun zu kreiren, welchem die Überwachung sämtlicher Schießübungen, insbesondere mit Bezug auf das Einhalten der Vorsichtsmaßregeln, richtige Aufstellung von Scheiben und Geschüzen u. s. w., obliegen würde.

— (Gehülfe des Schiezinstruktors.) Vom Bundesrat wird der Bundesversammlung vorgeschlagen, dem Schiezinstruktor der Infanterie einen zweiten Gehülfe mit dem Range eines Instruktors II. Klasse beizugeben, wodurch die Zahl der Instruktoren II. Klasse dieser Waffe auf 66 erhöht würde.

— (Verordnung über das Verfahren bei Todessällen im Instruktionsdienst.) Der schweizerische Bundesrat, in Erwägung, daß der § 162 des allgemeinen Dienstreglements für die eidg. Truppen vom 19. Februar 1866 nicht im Einklange steht mit den Artikeln 20 und 21 des Bundesgesetzes betreffend den Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874; in Erwägung ferner, daß es möglich ist, die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes im Instruktionsdienste anzuwenden, daß dagegen im aktiven Dienst für Sterbefälle bei den Truppen ein besonderes Verfahren stattfinden muß, verordnet:

1) Wenn ein Militär im Instruktionsdienste stirbt, hat der Kommandant der Schule, in Wiederholungskursen der Chef der Truppeneinheit oder Dienstabteilung längstens innerhalb 24 Stunden dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem der Sterbefall erfolgt ist, unter Bellegung eines ärztlichen Todesurtheiles, welcher außer den dem Dienstbüchlein entnommenen Personalien auch die Todesursache angibt, davon schriftlich Anzeige

jederzeit aufrecht erhalten bleiben, auch bei den besten Freunden! Es kann dann bei richtigem Benehmen und klarer Vernunft der Unteroffiziere unmöglich vorkommen, daß die Redaktion der „Unteroffizier-Zitung“ so oft mit fast kindlichen Fragen — meist Ausgeburt von Eigendunkel und Eitelkeit — über „Grüßen“ geplagt wird. (Anmerk. der Redaktion der Unteroffizier-Ztg.)

zu machen und kennt der gleichen Freiheit die kantonale heimathliche Militärbehörde zu veranlassen, die im Dienstbüchlein des Verstorbenen fehlenden Angaben nach Artikel 22 b und c des Civilstandsgegeses an die erwähnte Amtsstelle ungesäumt und direkt gelangen zu lassen.

2) Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Civilstandesregister stattfinden.

3) Wird von den nächsten Angehörigen des Verstorbenen der Transport der Leiche an einen andern Begräbnisort verlangt, so kann dies erst nach eingeholter Bewilligung der Ortspolizeibehörden und unter Beachtung der im betreffenden Kanton gültigen gesetzlichen Vorschriften geschehen.

4) Zuwidderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des Militärstrafgesetzes von den zuständigen militärischen Obern bestraft.

5) Der § 162 des allgemeinen Dienstreglements vom 19. Juli 1866 wird, soweit er mit obigen Vorschriften im Widerspruch steht, für den Instruktionsdienst außer Kraft gesetzt.

Im aktiven Dienste dagegen ist nach dem Dienstreglement zu verfahren.

— (Antwort des h. Bundesrates an die Zürcher Offiziers-Gesellschaft in Betreff des Tagwacht-Artikels.) Der Bundesrat hat an die kantonale Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich wegen dem in Nr. 45 dieses Blattes erwähnten Artikel des sozialdemokratischen Blattes, „die Tagwacht“ ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet:

„Mit Buschrift vom 17. v. M. übermachten Sie uns die Nr. 80 der in Zürich erscheinenden „Tagwacht“ vom 6. Oktober, welche unter dem Titel „Gedankenpähne eines schweizerischen Wehrmannes“ eine Reihe für die zürcherischen Offiziere ehrwährender, die Armee zum Ungehorsam aufzufordernder Anschuldigungen enthalte.“

Im vollen Bewußtsein Ihrer militärischen Verpflichtungen verbanden Sie damit das Gesuch, gegen die Verlämmungen mit denselben Mitteln vorzugehen, welche das Gesetz zum Schutze der Armee gegenüber der gesellschaftlichen Untergrabung von Disziplin und Moral aufstelle. Indem wir Ihnen zu Dank verbunden sind, daß Sie auf diesen Zwischenfall unsere Aufmerksamkeit zu lenken sich veranlaßt gefsehen haben, erinnern wir nicht, auf Ihre gedachte Buschrift vom 17. Oktober Nachstehendes zu erwideren:

Das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 17. August 1851, A. S. II, 606, gilt für dieselben Verbrechen und Vergehen, welche von Militärpersonen im Dienste selbst begangen werden; nur ausnahmsweise werden auch andere Personen den Bestimmungen desselben unterworfen, so u. A. dann, wenn jemand Militärpersonen zur Verleugnung militärischer Pflichten verleitet oder zu verletzen sucht. Art. 1, 11. Dieser Ausnahmefall trifft jedoch hier nicht zu, weil zur Zeit, als der fragliche Artikel veröffentlicht wurde, die Truppen, auf welche sich derselbe bezieht, bereits entlassen waren und demnach das Vergehen weder von einer Militärperson begangen wurde, noch gegen eine solche gerichtet war. Auch das allgemeine, nicht militärische eidg. Strafrecht vom 4. Februar 1853, A. S. III, 404, gibt dem Bundesratte keine Mittel zum gerichtlichen Einschreiten an die Hand, so wenig als das Strafgesetz des Kantons Zürich, welches bei Ehreverleugnung nur die Klage des Beteiligten für zulässig erklärt.

Wir können diese Sachlage nur lebhaft bedauern, weil es uns dadurch versagt ist, einen jedenfalls unerhörten Angriff auf die Ehre eidgenössischer Wehrmänner zur gebührenden Strafe zu ziehen. Einen weiteren Zweck als diese Strafe würde übrigens eine gerichtliche Verfolgung nicht haben, denn die Vaterlandsliebe, auf welche unsere Republik begründet ist, hält auch das eidgenössische Wehrwesen fest zusammen, und Angriffe, wie der in Frage liegende, sind glücklicherweise unmöglich, die Bande der Pflicht und der Ordnung zu lösen. Gerade die letzten Übungen in der Brigade haben die Hingabe und die Mannschaft der Truppe so unzweideutig beweiskundet, daß es für die große Mehrzahl des Schweizervolkes nicht zweifelhaft sein kann, welchen Namen der-

jenige verdient, der die schweizerischen Wehrmänner verrätherischer Gestaltungen zeihen und ihre Ehre antasten wollte.

Wir möchten Sie daher einladen, in dieser Ansichtung der großen Mehrheit unseres Volkes, mit der wir selbstverständlich völlig einig gehen, eine schöne und volle Genugthuung zu erkennen für die allerdings schwere Bekleidung, welche Ihnen zugesetzt worden ist, sowie für die Angriffe, welche in Ihnen auf das eidgenössische vaterländische Wehrwesen gerichtet werden sollten. Indem wir Sie daher ersuchen, den Vorfall, den wir als lediglich mit Ihnen tief beklagen, lediglich von diesem Standpunkte aus herzheilen zu wollen, sagen wir noch bei, daß durch das im Entwurf liegende neue Militärstrafgesetz die in den jetzigen Gesetzen bestehenden Lücken ergänzt werden sollen, und ergreifen den Anlaß, Sie unserer ausgezeichnetesten Hochachtung zu verschieren.“

— (Die zahlreichen Entlassungen wegen Untauglichkeit) beschäftigen noch immer die Zeitungen. So finden wir u. a. eine Korrespondenz im „Schweizer Handelscourier“. Dieselbe sagt: „Dem „General Journal“ fällt in seiner letzten Nummer die unverhältnismäßig hohe Prozentzahl der von den Arzten untauglich erklärten Mannschaft auf. Gleicher haben auch schon andere Blätter gemeldet und zwar mit um so bedenklicherer Miene, da diese Zahl von Untauglichen sich von Jahr zu Jahr zu vermehren scheint. Trotz dieser angeblichen wachsenden Untauglichkeit der Jugend können wir zur Stunde den Grund nicht in der mangelhaften Ernährung und Erziehung der jüngern Generationen finden (sie ist eher besser als vor 40 und 50 Jahren), wie dieses von den militärärztlichen Behörden zu geschehen pflegt; sondern in einem gewissen fiskalischen Druck, der vom eidgenössischen Militärdepartement in Nachahmung fremdländischer Vorschriften auf die schweizer. militärärztlichen Kommissionen ausgeübt wird. Wir sind auch damit einverstanden, daß nicht jeder, der gerne Soldat machen möchte, mit vielen Kosten instruiert werde, um nach wenig Jahren dispensirt zu werden; wir können aber der versuchten Begründung des in der „B.-P.“ erschienenen Artikels von Seite des Herrn Oberfeldarztes erst Glauben schenken, wenn man uns durch Vergleichung beweist, daß, in Folge der früheren Parität bei den Aufnahmen bei Anlaß der strapaziösen Grenzbefestigung sich damals verhältnismäßig mehr Untaugliche frank oder zur Dispensation und Entlassung gemeldet haben, als in den letzten zwei Jahren zu den Truppenzusammenzügen der ersten und dritten Division. Erst eine solche Vergleichung würde etwas beweisen. Bis dahin kann man den Eindruck nicht verwischen, daß man darauf ausgeht, aus der ganzen Jugend zwei gleich starke Corps zu machen, ein zahlendes und ein diensthunbes, so daß der altschweizerische Spruch „jeder Eidgenosse ist Wehrmann“ geradezu zur Lüge wird. Wir erkennen die Fortschritte im Militärwesen seit Einführung der neuen Bundesverfassung von Herzen an; um diesen Preis aber scheinen sie uns nicht im Interesse des nationalen Lebens und als vielleicht zu teuer erkauft.“

Nach unserer Ansicht geht der Korrespondent des „Handelscourier“ etwas zu weit. Immerhin ist die Frage nicht nur in militärischer, sondern auch in politischer Beziehung von so erheblicher Wichtigkeit, daß sie die gründlichste Prüfung verdient.

A n s l a n d.

Niederlande. (Das Kriegsbudget für 1881.) Das vor Kurzem der Zweiten Kammer der niederländischen Volksvertretung vorgelegte Kriegsbudget für das folgende Jahr beläuft sich auf eine Totalsumme von 21,935,000 Gulden (36,558,000 Rml.). In dieser Summe sind inbegriffen: für neue Feldgeschütze mit Fahrzeugen 700,000 Gulden, für Festungsgeschütze 400,000 Gulden, für zwei 30,5 Centimeter-Geschütze (bestimmt für die Bewaffnung des Forts auf dem Harffens) mit den Kosten der Erprobung und den dafür erforderlichen Lasseten 299,000 Gulden, für den Neubau und die Verbesserung bestehender Kasernen und anderer militärischer Gebäude 1,063,000 Gulden und für die Ausführung des Festungssystems 1,950,000 Gulden.